

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/249-Pr.2/90

Wien, 21. August 1990

An den	
Herrn Präsidenten	
des Nationalrates	5715/AB
Parlament	1990 -08- 22
1017 Wien	zu 5753/J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Manfred Srb und Genossen vom 25. Juni 1990, Nr. 5753/J, betreffend Abänderung des § 3 der da. Verordnung vom 5. Dezember 1988, BGBI. Nr. 675/88, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen ist der Ansicht, daß auch bei Blinden und Schwerstsehbehinderten eine erhebliche Beeinträchtigung der Mobilität und damit eine "Gehbehinderung" im Sinne des § 3 der Verordnung vom 5. Dezember 1988 zu § 34 und § 35 Einkommensteuergesetz, BGBI.Nr. 675/88, vorliegt. Diese Auffassung ist bereits mit dem bestehenden Verordnungstext gedeckt, eine Ausweitung der genannten Bestimmung ist daher nicht erforderlich. Blinden und Schwerstbehinderten ist schon aufgrund der derzeitigen Rechtslage ein Freibetrag von höchstens S 2.100,-- monatlich zuzerkennen, wobei Anknüpfungspunkt der Bezug einer Blindenzulage beziehungsweise Blindenbeihilfe ist. Die Aufwendungen müssen allerdings belegmäßig nachgewiesen werden. Diese den Intentionen der Anfrage voll Rechnung tragende Rechtsauffassung wurde den Finanzlandesdirektionen im Interesse einer einheitlichen Behandlung erlaßmäßig (Erlaß vom 12. Juli 1990, Zl. 07 0805/1-IV/7/90 ist angeschlossen) mitgeteilt.

Anlage %. 

Anlage zu Zl. 11 0502/249-Pr.2/90

Verteiler:	12. Juli 1990	EST 430
A 5	Zusätzlicher Freibetrag für Blinde	
B 5	und Schwerstsehbehinderte	
C 7		

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 07 0805/1-IV/7/90

DVR: 0000078

Sachbearbeiter:
MR Schuch
Telefon: 51 433/2711 DW

An alle
Finanzlandesdirektionen

Aus gegebendem Anlaß wird folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. Dezember 1988 über außergewöhnliche Belastungen, BGBl.Nr. 675/1988, sind bei einem Gehbehinderten mit einer mindestens 50 %igen Erwerbsminderung die Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von monatlich 2.100 S zusätzlich zu den Pauschbeträgen gemäß § 35 Abs. 3 EStG 1988 und § 1 der Verordnung ohne Kürzung um den Selbstbehalt zu berücksichtigen, wenn der Gehbehinderte über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügt. Blinde und Schwerstsehbehinderte sind als "Gehbehinderte" im Sinne dieser Verordnungsstelle anzusehen, zumal bei diesen Personen eine erhebliche Beeinträchtigung der Mobilität und damit des Gehvermögens zu verzeichnen ist. Blinden und Schwerstsehbehinderten ist daher ein zusätzlicher Freibetrag von 2.100 S monatlich bei entsprechend aufgewendeten Taxifahrten zuzuerkennen. Als Anknüpfungspunkt ist der Bezug einer Blindenzulage bzw. Blindenbeihilfe heranzuziehen. Die unternommenen Taxifahrten sind allerdings durch entsprechende Belege nachzuweisen.

12. Juli 1990

Für den Bundesminister:
Schuch